

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2007 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Pilhofer, Klaus

Gemeinderatsmitglied

Greif, Rudolf
Hitthaler-Teller, Beatrix
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Primas, Erwin
Reiß, Heinz
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Stumptner, Hermann

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Angermüller, Sieglinde
Hauke, Maria
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

berufliche Gründe
familiäre Gründe
berufliche Gründe
gesundheitliche Gründe

Tagesordnung:

- 50. Kommunalwahlen 2008; Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters**
- 51. Jahresrechnung 2005**
 - 51.1 Feststellung
 - 51.2 Entlastung
- 52. Jahresrechnung 2006; Vorlage an den Gemeinderat**
- 53. Bebauungsplan "Nördlicher Eichenplatz/Werkstättenweg"**
- 54. Vollzug der Baugesetze; Antrag der Firma DOMOS auf Aufhebung der Auflage bezüglich des Nachtarbeitsverbots für das Grundstück Bruckwiesen 14**
- 55. Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**
- 56. Instandsetzung des Rathauses; Erneuerung der Sanitäranlagen und Zugang zum Untergeschoss**
 - 56.1 Rohbauarbeiten/Kanalbauarbeiten
 - 56.2 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten
 - 56.3 Elektroarbeiten
- 57. Mittagsbetreuung; Fortführung der dritten Gruppe im Schuljahr 2007/08**
- 58. Kinderbetreuung**
 - 58.1 Förderung von Kinderkrippenplätzen im katholischen Kindergarten
 - 58.2 Anerkennung eines auswärtigen Krippenplatzes
- 59. Kenntnismnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 22.05.2007 werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bezieht sich der **Vorsitzende** auf die katastrophale Sturzflut in der Nacht von Samstag, 21.07., auf Sonntag, 22.07., und dankt allen eingesetzten Helfern vor Ort und in den weiteren betroffenen Gemeinden, namentlich aber den Kräften der Feuerwehr Bubenreuth. Im folgenden gibt er einen kurzen Bericht über den Sachstand und die zur Schadensbewältigung eingeleiteten oder auch schon abgeschlossenen Maßnahmen der unterstützenden Stellen.

GRM Schelter-Kölpien hielte es für sinnvoll, eine Börse für Sachspenden einzurichten.

GRM Reiß regt an, kurzfristig eine Informationsveranstaltung für die Geschädigten durchzuführen und dazu Sachverständige von Versicherungen und für das Bauwesen sowie Führungskräfte der Feuerwehren beizuziehen.

Klage wird über die Müllumladestation Erlangen geführt, die verlangt, dass selbst der aus dem Katastrophengebiet abgefahrenen Sperrmüll sortiert werden müsse. Der unter den Zuhörern anwesende **Bezirksrat Nussel** bietet daraufhin an, den nicht sortenrein getrennten Müll auf die Deponie in Herzogenaurach zu bringen.

Der ebenfalls unter den Zuhörern weilende **Kreisbrandrat Schattan** bietet weitere Feuerwehkräfte, insbesondere zur Bewältigung des Sperrmülls, an.

GRM Horner rät, auch das Wasserwirtschaftsamt einzuschalten und verweist auf die Zuständigkeit des Landkreises in der Müllbeseitigung.

Bevor der Gemeinderat um 20:20 Uhr in die nach der Ladung vorgesehene Tagesordnung eintritt, schlägt **GRM Stumptner** vor, nur die nicht aufschiebbaren Beratungsgegenstände zu behandeln. **GRM Greif** stellt sodann diesen

Antrag zur Geschäftsordnung:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Tagesordnungspunkte lfd. Nr. 51 und 52 abzusetzen.

Darüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme

Die TOP 51 und 52 werden deshalb vorläufig zurückgestellt.

Lfd. Nr. 50 - Kommunalwahlen 2008; Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters

Am 2. März 2008 finden die Kommunalwahlen statt. Dazu müssen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), jetzt gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2006, ein Wahlleiter und dessen Stellvertreter berufen werden.

Die maßgebliche Bestimmung des Art. 5 GLKrWG hat in ihrem Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut: „Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.“ In Abs. 1 Satz 3 wird weiter ausgeführt: „Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.“

Allerdings ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage Einschränkungen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG dahingehend, dass zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung **nicht** berufen werden kann, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als Bewerber aufgestellt worden ist bzw. für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung leitet oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlages oder dessen Stellvertretung ist.

Da die Bewerberaufstellung für die Wahl noch nicht abgeschlossen ist bzw. sich noch Änderungen ergeben können, schlägt die Verwaltung vor, den zuständigen Wahlsachbearbeiter der Gemeinde Bubenreuth, Herrn Christian Benisch, zum Wahlleiter und Herrn Helmut Racher zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft Herrn Christian Benisch zum Wahlleiter und Herrn Helmut Racher zum stellvertretenden Wahlleiter für die Gemeindewahl 2008.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 51 - Jahresrechnung 2005
--

(zurückgestellt)

Lfd. Nr. 52 - Jahresrechnung 2006; Vorlage an den Gemeinderat
--

(zurückgestellt)

Lfd. Nr. 53 - Bebauungsplan "Nördlicher Eichenplatz/Werkstättenweg"
--

Wie in der Sitzung des Gemeinderats am 23.1.2007 bereits berichtet, beabsichtigt ein Investor die Betriebsgrundstücke der ehemaligen Firma Klier am Eichenplatz und Werkstättenweg zu erwerben, um sie mit Wohngebäuden neu zu bebauen. Bereits in dieser Sitzung brachte der Gemeinderat zum Ausdruck, dass er die vorhandene Bebauung des Eichenplatzes als städtebauliches Ensemble betrachtet, in das nur behutsam eingegriffen werden dürfe; eine Neubebauung müsse sich in ihrer Kubatur, Dimension und Ausrichtung an den abzubrechenden Bestandsgebäuden orientieren.

Zwischenzeitlich hat der Investor insgesamt drei Varianten einer möglichen Bebauung vorgelegt. Allen Varianten gemeinsam ist, dass sie aus einem in der Ecke Eichenplatz/Frankenstraße positionierten dreigeschossigen und einem am Werkstättenweg gelegenen zweigeschossigen Wohngebäude bestehen.

Eine Variante (das dreigeschossige Gebäude als Winkelbau) hat der Bauträger wieder zu-

rückgezogen, da er der Auffassung ist, dass sie sich nicht vermarkten lasse, weil sie heutigen Wohnbedürfnissen nicht gerecht werde. Eine andere Variante mit einem giebelseitig zum Eichenplatz ausgerichteten Gebäude erscheint im Gemeinderat nicht mehrheitsfähig, da sie sich nicht in das Ensemble des Platzes einfügt und keinen Bezug zu den dann beseitigten Bestandsgebäuden herstellt.

Mit einer dritten Variante, dessen dreigeschossiges Gebäude ein Dach mit Zwerchgiebel zeigt, gelingt einerseits die traufseitige Ausrichtung zum Platz und wird andererseits die für moderne Wohnverhältnisse erforderliche Breite des Gebäudes ermöglicht. Aus Sicht der Verwaltung fügt sich dieses Vorhaben bezüglich seiner Gestalt akzeptabel in das Ensemble ein.

Wie eine Kontaktaufnahme des Bauträgers mit dem Landratsamt am 12.09.2006 ergeben hat, ist das Vorhaben nach § 34 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig (keine „Baulücke“). Es erfordert vielmehr die Aufstellung eines Bebauungsplans. Dazu muss der Gemeinderat festlegen, ob er ein **Mischgebiet** oder ein **Allgemeines Wohngebiet** (WA) festsetzen will. Ob allerdings ein WA immissionsschutzrechtlich überhaupt möglich ist, kann erst beurteilt werden, wenn weitergehende Untersuchungen des Emissionsverhaltens der vorhandenen Betriebe erfolgt sind.

Die Festsetzung eines Mischgebietes, nur für das ehemalige Betriebsgelände oder aber mit einem „Umgriff“, bringt das Vorhaben jedoch nicht zum Ziel, da es dort – als ausschließlich dem Wohnen dienend – entweder grundsätzlich unzulässig oder deshalb nicht zulässig wäre, weil es den Charakter des Gebietes hin zu einem WA verändert (Schreiben des Landratsamtes vom 04.07.2007).

Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets würde das Vorhaben zwar ermöglichen, führt aber nach Auffassung des Landratsamtes „sehr wahrscheinlich“ (vorbehaltlich der Ergebnisse einer immissionsschutzrechtlichen Untersuchung) zu einer Beschränkung der umliegenden Gewerbebetriebe, insbesondere in Bezug auf deren Möglichkeiten, Betriebsart, -umfang oder -zeiten zu ändern. Die Bauleitplanung würde dann in bestehende Rechte enteignungsgleich eingreifen, so dass daraus Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde abgeleitet werden könnten.

Zusammenfassend ist festzustellen: Das vom Investor gewünschte reine Wohnbauvorhaben ist bauordnungsrechtlich nicht zulässig. Ob über das Bauplanungsrecht seine Zulässigkeit herbeigeführt werden kann, steht in Zweifel. Aus Sicht der Verwaltung darf mit Rücksicht auf die Belange der vorhandenen Gewerbebetriebe in den Mischgebietscharakter – zumindest vorläufig – planungsrechtlich nicht eingegriffen werden. Sollte sich die Eigenart des Gebietes jedoch – ohne planungsrechtliches Zutun der Gemeinde – in Zukunft ändern, etwa hin zu einem WA, so ergäbe sich aus diesem Strukturwandel ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde zu der dann gegebenen Zeit Rechnung zu tragen hätte.

GRM Greif bezieht sich auf sein Schreiben vom 16.07.2007, mit dem er beantragt, dass die Verwaltung weitere Informationen einholt. Es solle eine Untersuchung der Immissionssituation auf Kosten des Vorhabensträgers durchgeführt und das Landratsamt um eine Bewertung in immissionsschutzfachlicher und bauleitplanerischer Sicht gebeten werden.

GRM Horner verweist auf den Charakter der umliegenden Bebauung als „Mischgebiet“, so dass das Vorhaben ohne weiteres mit Wohn- und Gewerbenutzung zulässig wäre. Auch **GRM Reiß** plädiert dafür, das ehemalige Betriebsgelände als Mischgebiet auszuweisen.

GRM Karl unterstreicht die wirtschaftliche Bedeutung des Kleingewerbes, das Bubenreuth nicht verlieren dürfe, und stellt fest, dass die Gemeinde Ausweichstandorte in einem noch freien Gewerbegebiet momentan nicht zur Verfügung stellen könne.

GRM Greif stellt folgenden

Antrag zur Geschäftsordnung:

Der unter den Zuhörern weilende und dem Gremium bekannte Planer, Herr Schönfelder von der Planungsgruppe Strunz, solle Rederecht erhalten.

Der Vorsitzende erklärt, dass er es für unüblich halte, dass Sachverständige aus dem Publikum gerufen würden, und lässt sodann über den Antrag abstimmen.

Anwesend: 13 / mit 8 gegen 5 Stimmen

Herr Schönfelder macht deutlich, dass die Gewerbebetriebe auch nach der derzeitigen Sachlage und den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ihren Betriebsumfang nicht uneingeschränkt erweitern können, da sie jetzt schon auf die vorhandene Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen hätten. Ihre uneingeschränkte Existenzsicherung sei deshalb im Mischgebiet nicht gewährleistet. Dazu wäre dann eine Entflechtung von Gewerbe und Wohnen und folglich die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes angezeigt, was aber gehörige Zeit in Anspruch nehme. Dem Investor sei daher nahezulegen, ein Vorhaben mit gemischter Nutzung (Gewerbe und Wohnen) zu planen und dazu einen Vorhabens- und Erschließungsplan vorzulegen.

Der Vorsitzende betont, dass genau diese Empfehlung Inhalt des Beschlussvorschlages sei und lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth weist bei entsprechendem bauplanungsrechtlichem Erfordernis das Gelände des ehemaligen Betriebs Klier im Bereich des Eichenplatzes als **Mischgebiet** aus. Die Ausweisung eines **Allgemeinen Wohngebietes** kommt mit Rücksicht auf das im näheren und weiteren Umfeld des Geländes ausgeübte Gewerbe dort gegenwärtig nicht in Betracht.

Ein bauplanungsrechtliches Erfordernis zur Ausweisung eines Mischgebietes – unter Einbeziehung des ehemaligen Betriebsgeländes – besteht derzeit nicht, da das von einem Investor in Aussicht genommene reine Wohnbauvorhaben darauf ohnehin nicht zulässig wäre.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 54 - Vollzug der Baugesetze; Antrag der Firma DOMOS auf Aufhebung der Auflage bezüglich des Nachtarbeitsverbots für das Grundstück Bruckwiesen 14

Mit Bescheid vom 14.11.2006 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Errichtung einer Lagerhalle mit zweigeschossigem Bürogebäude und 35 Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 198, Bruckwiesen 14, genehmigt. Im Tenor des Genehmigungsbescheides sind unter dem Punkt 4. (Lärmschutz) zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr alle Arbeiten und Anlieferungen untersagt, die den im Bebauungsplan festsetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nachts von 53 dB(A) überschreiten.

Mit Antrag vom 13.12.2006 hat der Bauherr, die Firma DOMOS aus Bayreuth, „Einspruch“ beim Landratsamt eingelegt mit dem Begehren, dieses „Nachtarbeitsverbot“ aufzuheben, weil die das Grundstück nutzende Firma Trost werktäglich einmal zur Nachtzeit eine Lieferung mit Lastkraftwagen erhält. Die bei der Entladetätigkeit auftretenden Geräusche überschreiten den genannten Grenzwert.

Die Gemeinde war von der Angelegenheit nicht informiert, da der Antrag direkt beim Landratsamt eingereicht wurde. Von dort wurde die Gemeinde erst Mitte Juni 2007 unterrichtet. Nach Meinung des Landratsamtes könnte dem Widerspruch gegen die Baugenehmigung abgeholfen und dem Antrag stattgegeben werden, wenn die Gemeinde Befreiungen von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5/21 „Bruckwiesen“ zustimmt, die Regelungen zu den Immissionswerten enthalten. Da die Abweichungen angeblich nicht erheblich sind, wäre das Landratsamt mit einer Befreiungsregelung einverstanden, eine Änderung des Bebauungsplanes müsste nicht herbeigeführt werden.

In der Beratung erläutert die Verwaltung den Sachverhalt. Der Lärmgrenzwert wurde im Bebauungsplan bewusst auf 53 dB(A) festgelegt, da die dazu nach den immissionsschutzrechtlichen Regelwerken angestellten Berechnungen ergeben haben, dass nur so die in der Nähe befindliche Wohnbebauung vor einer weiteren – über den dort schon vorhandenen Verkehrslärm hinausgehenden – Lärmbeeinträchtigung geschützt werden kann. Wenn aber andere (rechtliche oder tatsächliche) Maßnahmen dazu führen könnten, dem Antrag des Bauherrn zu entsprechen, ohne dass die Wohnbebauung über das bereits vorhandene Maß hinaus durch Lärm beeinträchtigt wird, wären aus Sicht der Verwaltung Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans durchaus möglich.

Die Verwaltung formuliert einen Beschlussvorschlag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erteilt ihre Zustimmung zu Befreiungen des Vorhabens (Emittenten) von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bruckwiesen“ über den zur Nachtzeit einzuhaltenden flächenbezogenen Schallleistungspegel, jedoch nur unter der Bedingung, dass ausgeschlossen werden kann, dass im Einwirkungsbereich des Emittenten gelegene Wohngrundstücke höheren tatsächlichen Schallimmissionen ausgesetzt sind, als sie ohne diese Befreiung auftreten würden.

Der Nachweis, dass die dieser Bedingung zugrunde liegenden Voraussetzungen erfüllt werden können, ist gegenüber der Gemeinde Bubenreuth durch ein amtliches oder von einem unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten zu erbringen.

Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 55 - Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Der Pächter der OMV-Tankstelle, Bruckwiesen 12, 91088 Bubenreuth, Herr Michael Briegel, hat mit Schreiben vom 25.06.2007 beantragt, an Sonn- und Feiertagen die Waschanlage betreiben zu dürfen.

Durch das am 01.06.2006 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 09.05.2006 ist der Schutz der Sonn- und Feiertage in Bayern punktuell gelockert worden. Mit dieser Gesetzesänderung wollten die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag auf die wirtschaftliche Situation von Tankstellenbetreibern reagieren, die durch den „Tanktourismus“ nach Österreich und Tschechien ausgelöst worden ist.

Danach können Gemeinden nunmehr durch eine Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen für ihr (gesamtes) Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr zulassen. Hiervon sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag und -montag sowie der Erste und Zweite Weihnachtstag generell ausgeschlossen. Es steht im Ermessen der Gemeinden, ob sie eine solche Verordnung erlassen oder nicht. Ohne die Verordnung bleibt der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen weiterhin verboten.

Eine entsprechende Verordnung haben die Städte Nürnberg und Bamberg erlassen; in Erlangen, Forchheim und Baiersdorf – um nur einige Beispiele zu nennen – gibt es sie nicht.

Ob dem Schutz der Sonn- und Feiertage oder den wirtschaftlichen Interessen der heimischen Betriebe mehr Gewicht beigemessen wird, steht letztlich im Ermessen des Gemeinderats. Es gilt aber auch folgendes zu bedenken:

Die Verordnung fände nach der zur Zeit bestehenden Sachlage lediglich auf die Waschanlage an der Tankstelle im Gewerbegebiet Bruckwiesen Anwendung, sie gilt gleichwohl allgemein für das gesamte Gemeindegebiet. Tankstellen sind bauplanungsrechtlich nicht nur in Gewerbegebieten, sondern auch in Dorf- und Mischgebieten allgemein zulässig – dies dürfte auch auf gegebenenfalls isoliert betriebene Waschanlagen zutreffen. Große Teile des Gemeindegebietes entsprechen dem Charakter eines dieser Gebiete oder sind als solche Gebiete festgesetzt. Sollte dort künftig eine Waschanlage eröffnet werden, müsste ihr Betrieb in demselben Umfang wie der der entsprechenden Anlage im Gewerbegebiet zugelassen werden.

Gründe wirtschaftlicher Art, die der Intention des Gesetzgebers für die Lockerung des Schutzes der Sonn- und Feiertage entsprechen, also ein starker Konkurrenzdruck durch günstigere Treibstoffpreise des Auslandes, dürften hier – in relativer Ferne zu den Grenzen nach Österreich oder Tschechien – ohnehin nicht gegeben sein.

Anträge zur Beschlussfassung sollen im allgemeinen „positiv“ formuliert werden, also auf eine Änderung gerichtet sein und nicht nur zum Ausdruck bringen, was nicht gewollt ist. Vor diesem Hintergrund ist der Beschlussvorschlag zu lesen. Die Verwaltung empfiehlt aus den oben dargestellten Gründen gleichwohl, die Verordnung nicht zu erlassen.

In der Aussprache erklärt **GRM Stumptner**, dass er sich aus seiner kirchlichen Einstellung heraus grundsätzlich gegen eine Einschränkung des Schutzes der Feiertage wende. Im übrigen befürchte er, dass dann zum Betrieb der Waschanlage andere Tätigkeiten hinzukämen, wie etwa dann Staubsaugen im Fahrzeug und Ähnliches.

Auch **GRM Greif** hält es nicht für notwendig, das Autowaschen gerade an Feiertagen zu erledigen.

GRM Reiß möchte dagegen niemandem vorschreiben, ob und wie er persönlich seinen Sonntag feiern wolle oder ob er ihn zum Autowaschen nutzt.

GRM Horner fragt, ob in der Frage auch Kontakt mit den Kirchen aufgenommen worden sei, was die Verwaltung verneint.

Danach lässt der **Vorsitzende** über den Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Der Gemeinde Bubenreuth lässt durch Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesend: 13 / mit 3 gegen 10 Stimmen

Lfd. Nr. 56 - Instandsetzung des Rathauses; Erneuerung der Sanitäranlagen und Zugang zum Untergeschoss

Lfd. Nr. 56.1 - Rohbauarbeiten/Kanalbauarbeiten
--

Im Rahmen der Sanierung des Rathauses sind die vom Gemeinderat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Sanierung der WC-Anlage sowie zur Herstellung eines neuen barrierefreien Zugangs ins Untergeschoss des Rathauses noch in diesem Haushaltsjahr durchzuführen. Die ausgeschriebenen Rohbauarbeiten/Kanalbauarbeiten beziehen sich auf diese o.g. Maßnahmen.

Es wurden hierzu acht regionale und überregionale – als zuverlässig eingestufte – Firmen im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Fünf Anbieter haben wertbare Angebote abgegeben, die das beauftragte Ingenieurbüro „ish“ geprüft hat. Dieses empfiehlt, dem mindestnehmenden Bieter, das ist die Firma Kraus, Heroldsbach, Auftrag zu erteilen.

Die Angebotssumme übersteigt den Ansatz der Kostenberechnung um über 12.000 EUR. Das Ingenieurbüro begründet dies mit zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen, der ungünstigen Ausführungszeit im August/September und dem höheren Mehrwertsteuersatz.

Beschluss:

Entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros ish, Strullendorf, – basierend auf den geprüften Angeboten – erteilt die Gemeinde Bubenreuth Zuschlag auf das Angebot der Firma Kraus, Heroldsbach, über die Ausführung von Rohbauarbeiten/Kanalbauarbeiten zur Sanierung des Rathauses Bubenreuth mit einer geprüften Angebotssumme (brutto) von 64.380,79 EUR.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 56.2 - Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten

Im Rahmen der Sanierung des Rathauses sind die vom Gemeinderat bereits beschlossene Sanierung der WC-Anlage sowie ein neuer, barrierefreier Zugang ins Untergeschoss des Rathauses noch in diesem Haushaltsjahr durchzuführen. Die ausgeschriebenen Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten beziehen sich auf diese o.g. Maßnahmen und umfassen hauptsächlich Sanitärarbeiten (Heizungs- und Lüftungsarbeiten nur zur Anpassung der neu geschaffenen Räume).

Es wurden hierzu sieben, vor allem regionale, aber auch überregionale – als zuverlässig eingestufte – Firmen im Rahmen einer Freihändigen Vergabe zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Nur drei Anbieter haben wertbare abgegeben, die das beauftragte Ingenieurbüro „ish“ geprüft hat. Dieses empfiehlt, dem mindestnehmenden Bieter, das ist die Firma Wedel, Strullendorf, Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros ecoplan projekt gmbh, Bamberg, – basierend auf den geprüften Angeboten – erteilt die Gemeinde Bubenreuth Zuschlag auf das Angebot der Firma Wedel, Strullendorf, über die Ausführung von Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten zur Sanierung des Rathauses Bubenreuth mit einer geprüften Angebotssumme (brutto) von 34.433,27 EUR.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 56.3 - Elektroarbeiten

Im Rahmen der Sanierung des Rathauses sind die vom Gemeinderat bereits beschlossene Sanierung der WC-Anlage sowie ein neuer, barrierefreier Zugang ins Untergeschoss des Rathauses noch in diesem Haushaltsjahr durchzuführen. Die ausgeschriebenen Elektroarbeiten beziehen sich auf diese o.g. Maßnahmen.

Es wurden hierzu vier regionale und überregionale – als zuverlässig eingestufte – Firmen im Rahmen einer Freihändigen Vergabe zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Von zwei Anbietern wurden wertbare Angebote bis zum Submissionstermin am 17.07.2007 abgege-

ben; ein Angebot konnte wegen Verstoßes gegen A § 22 VOB (Geheimhaltungsgebot) nicht gewertet werden. Die wertbaren Angebote wurden vom Ingenieurbüro ecoplan projekt gmbh, Bamberg, geprüft. Dieses empfiehlt, dem mindestnehmenden Bieter, das ist die Firma Kraus, Langensendelbach, Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros ecoplan projekt gmbh, Bamberg, – basierend auf den geprüften Angeboten – erteilt die Gemeinde Bubenreuth Zuschlag auf das Angebot der Firma Kraus, Langensendelbach, über die Ausführung von Elektroarbeiten zur Sanierung des Rathauses Bubenreuth mit einer geprüften Angebotssumme (brutto) von 4.920,60 EUR.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 57 - Mittagsbetreuung; Fortführung der dritten Gruppe im Schuljahr 2007/08
--

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.01.2005 wie folgt entschieden:

„Die Gemeinde richtet an der Grundschule zunächst befristet bis 31.07.2005 (Ende des laufenden Schuljahres 2004/05) eine weitere (dritte) Gruppe der Mittagsbetreuung ein mit einer schultäglichen Betreuungszeit von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr (kurze Betreuungszeit). Der Gemeinderat behält sich vor, je nach Bedarf zu entscheiden, ob eine dritte Gruppe in künftigen Schuljahren fortgeführt und ob sie gegebenenfalls vorzeitig in diesem oder einem folgenden Schuljahr aufgelöst wird.“

Wegen der starken Nachfrage nach den Leistungen der Mittagsbetreuung wurde die dritte Gruppe in den Schuljahren 2005/06 und 2006/07 fortgeführt; dies hat der Gemeinderat in den Sitzungen am 19.04.2005 und 27.06.2006 beschlossen.

Für das Schuljahr 2007/08 liegen 71 Anmeldungen zur Mittagsbetreuung vor (Stand 02.07.2007). Wenn die Gemeinde diesem hohen Bedarf weiterhin gerecht werden will, ist es erforderlich, die zusätzliche (dritte) Gruppe mit einer Betreuungszeit von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr auch im folgenden Schuljahr fortzuführen.

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere aber zur Planung und Sicherung des Personaleinsatzes, bedarf es einer Entscheidung noch vor der durch die Sommerferien bedingten Sitzungspause.

Beschluss:

Die Gemeinde führt die an der Grundschule befristet bis 31.07.2007 eingerichtete zusätzliche (dritte) Gruppe der Mittagsbetreuung mit der bisherigen schultäglichen Betreuungszeit von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr (kurze Betreuungszeit) im Schuljahr 2007/08 weiter.

In den nachfolgenden Schuljahren wird die dritte Gruppe weitergeführt, wenn mehr als 45 Schüler zur Betreuung angemeldet sind.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 58 - Kinderbetreuung**Lfd. Nr. 58.1 - Förderung von Kinderkrippenplätzen im katholischen Kindergarten**

Die Katholische Kirchenstiftung Maria Heimsuchung hat für den Kindergarten St. Marien eine Förderung von Kindern unter drei Jahren mit Gewichtungsfaktor 2,0 beantragt.

Zunächst für das Kindergartenjahr 2007/08 sollen bis zu zwölf Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden. Diese Kinderkrippenkinder würden auf die bestehenden Gruppen des Kindergartens gleichmäßig aufgeteilt. Die Förderung der Gemeinde richtet sich nach dem Alter und der Verweildauer der Kinder in der Einrichtung. Für Kinder im Kindergartenalter (ab drei Jahren) und einer Nutzungszeit von drei bis vier Stunden beläuft sich der Basiswert derzeit auf 768,71 EUR jährlich. Kinder unter drei Jahren haben bei gleicher Nutzungszeit einen Basiswert von 2,0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Aufgrund der Vorschriften des Art. 21 Abs. 5 Satz 5 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) werden unter dreijährige Kinder in Krippen abweichend von § 20 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG bis zum Ende des Betreuungsjahres mit Faktor 2,0 gefördert. Soweit Gemeinden mit Beginn des Abrechnungsjahres 2007/08 diese Regelung analog auch für alle anderen Formen von Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG anwenden, erfolgt eine entsprechende staatliche Förderung.

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Dem Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Maria Heimsuchung vom 26.06.2007 wird entsprochen. Die Gemeinde Bubenreuth fördert bis zu zwölf Krippenkinder im gesamten Kindergartenjahr 2007/08, und zwar auch dann als Krippenkinder, wenn sie im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr erreichen. Eine finanzielle Unterdeckung der einzelnen Gruppen durch das Erreichen des Kindergartenalters der einzelnen Kinder soll damit verhindert werden.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 58.2 - Anerkennung eines auswärtigen Krippenplatzes

Ein zweieinhalbjähriges Kind soll ab September 2007 in den St. Josef-Kindergarten in Baidersdorf als Krippenkind aufgenommen werden. Die Mutter ist ab diesem Zeitpunkt wieder berufstätig. Eine Aufnahme in eine Bubenreuther Kindertagesstätte ist wegen Überbelegung derzeit nicht möglich; ein Absageschreiben des Kindergartens St. Marien, Bubenreuth, liegt vor.

In der Beratung bittet **GRM Reiß** die Verwaltung, künftig bei derartigen Vorlagen die zu erwartenden Kosten darzustellen.

Beschluss:

Die Kostenbeteiligung für das Bubenreuther Kind für die Kinderkrippe im St. Josef-Kinder-garten in Baiersdorf wird entsprechend den Basiswerten zugesichert. Die Kostenzusage ist bis zu dem Zeitpunkt befristet, in dem das Kind in eine Bubenreuther Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 59 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- **Termine:**

Gemeinderat (noch nicht endgültig): Dienstag, 18. oder 25.09.2007, 19:30 Uhr.

- Da der **Haushalt für das Jahr 2008** rechtzeitig erstellt werden soll, ergeht Hinweis und Bitte an die Fraktionen, dazu bald ihre Vorstellungen zu formulieren.
- **Anlieger an der Birkenallee** weisen in einem Schreiben an Bürgermeister und den Gemeinderat auf fehlende Parkmöglichkeiten im Bereich des „Südhanges“ hin. Das mit einem Vermerk der Verwaltung versehene Schreiben von Herrn Brunnberg und sechs weiteren Absendern ging den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zu.
- In einem als Tischvorlage verteilten Schreiben, das der Verwaltung am 19.07.2007 zugegangen ist, spricht sich die Streich- und Zupfinstrumentenmacher-Innung gegen die **Unterbringung des Geigenbaumuseums** im Untergeschoss der Turnhalle und für dessen vorläufig weiteren Verbleib am angestammten Ort im Rathaus aus.
- Der Vorsitzende bezieht sich auf eine Beratung im Bau- und Umweltausschuss, der sich dagegen ausgesprochen hat, den **Pausenhof der Schule** als öffentlichen Spielplatz zu nutzen.
- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der **Sitzungsdienst** der Gemeinde Bubenreuth nun auch „online“ zur Verfügung steht, wobei im Internet nur bestimmte Informationen für jedermann, aber nahezu alle Daten (Ausnahmen gelten für nichtöffentliche Sitzungen) für die Gemeinderatsmitglieder bereitgestellt werden.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

GRM Schelter-Kölpien stört das ständige Parken großer Lastkraftwagen im Bereich des Tennisplatzes. **GRM Karl** verweist darauf, dass diese Fahrzeuge – in der Regel von Bubenreuther Betrieben – nur im Gewerbegebiet abgestellt werden dürfen und es keine Alternativen gebe.

GRM Hitthaler-Teller möchte wissen, ob für die Liegenschaften der Gemeinde eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen ist; der Vorsitzende sichert Beantwortung in einer der nächsten Sitzungen zu.

GRM Hitthaler-Teller fragt, wann der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss wieder tagt; der Vorsitzende erklärt, dass ihm z. Zt. keine Themen oder Anträge vorliegen. Dazu verweist **GRM Schmucker-Knoll** auf offene Punkte aus früheren Sitzungen.

GRM Schmucker-Knoll bezieht sich auf Stellenanzeigen der Stadt Erlangen und fragt, wann der von der Gemeinde Bubenreuth in der Verwaltung geschaffene Ausbildungsplatz ausgeschrieben wird.

GRM Seuberth stellt fest, dass das Straßenbegleitgrün in Bubenreuth vielerorts verwelke. Der Vorsitzende erklärt, dass dem Bauhof ein Pflegefehler unterlaufen sei.

GRM Seuberth fragt, weshalb der Bauhof den Schieber am Entlesbach-Umleiter abgebaut habe. Der Vorsitzende beantwortet die Frage; danach hat der Bauhof lediglich An- und Umbauten beseitigt, die von Dritten unzulässig angebracht worden waren, und die Anlage wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zurück versetzt.

GRM Paulus regt an, im Bauhof verstärkt auch „Ein-Euro-Jobber“ einzusetzen.

GRM Reiß zitiert aus einem Schreiben von Herrn Herzog im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins „Kulturgruppe“. Dort bezieht sich Herr Herzog auf eine „noch nicht beschlossene Verfügung des Gemeinderats.“ Herr Reiß möchte gerne wissen, was es damit auf sich hat. Der Vorsitzende beantwortet die Frage.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Wortmeldung)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:30 Uhr

Klaus Pilhofer
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer